

Conduct and Financial Crime Control Committee Charter

Dieses Reglement wurde letztmals am 20. August 2020 vom Verwaltungsrat genehmigt.

Abkürzungen

AC	Audit Committee
CEO	Chief Executive Officer
CFCCC	Conduct and Financial Crime Control Committee
DCCO	Deputy Chief Compliance Officer
Gruppe	Credit Suisse Group AG (einschliesslich aller Tochtergesellschaften)
OGR	Organisations- und Geschäftsreglement
KYC	Know Your Client
PEP	Politically Exposed Person
RC	Risk Committee
VR	Verwaltungsrat

Die in diesem Dokument verwendeten Titel- und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

1. Zweck und Befugnisse

Die Hauptfunktion des CFCCC ist die Unterstützung des VR bei der Wahrnehmung seiner Überwachungsaufgaben in Bezug auf die Gefährdung der Gruppe durch das Finanzkriminalitätsrisiko. Das CFCCC ist mit der Überwachung und Bewertung der Wirksamkeit von Financial-Crime-Compliance-Programmen und Initiativen zur Verbesserung des Verhaltens und der Wachsamkeit im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Finanzkriminalität betraut.

Dieses Reglement ergänzt die anwendbaren Bestimmungen im OGR.

Das CFCCC hat direkten Zugang zur Geschäftsleitung der Gruppe sowie zur Internen Revision und zur externen Revisionsstelle und erhält von ihnen regelmässige Berichte. Es ist befugt, Untersuchungen in Bezug auf alle in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Angelegenheiten anzuordnen oder zu genehmigen und zu überwachen. Das CFCCC ist berechtigt, von allen Mitarbeitenden der Gruppe jegliche Informationen einzuholen, und kann sich zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen dieses Reglements von unabhängigen professionellen Beratern beraten und unterstützen lassen, ohne die Zustimmung des VR einzuholen.

Das CFCCC hat die in diesem Reglement festgelegten Aufgaben und Befugnisse, ist jedoch nicht verpflichtet, Compliance-Aufgaben zu planen oder durchzuführen. Auch gehört es nicht zu seinen Pflichten, die Einhaltung anwendbarer Gesetze und Bestimmungen und des Code of Conduct der Gruppe sicherzustellen.

Die Verantwortung für die Überwachung und Beurteilung der Wirksamkeit der Compliance-Funktion in allen anderen Bereichen bleibt beim AC. Die zwei Ausschüsse koordinieren ihre Aktivitäten entsprechend.

Weitere Aufgaben des CFCCC ergeben sich aus den anwendbaren Gesetzen und Regularien oder werden ihm jeweils vom VR übertragen.

2. Mitglieder und Organisation

Der VR ernennt aus seinem Kreis den Vorsitzenden und die Mitglieder des CFCCC für eine Amtsdauer von einem Jahr. Das CFCCC besteht aus mindestens drei Mitgliedern, für ein Quorum müssen mindestens zwei Mitglieder anwesend sein. Das CFCCC kann Unterausschüsse bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern bilden.

In der Regel nimmt auch der Vorsitzende des AC im CFCCC als ein Mitglied Einsitz.

Die Vergütung der Mitglieder des CFCCC legt der Verwaltungsrat auf Empfehlung des Compensation Committee fest.

Das CFCCC ernennt für seine Sitzungen einen Sekretär. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse des CFCCC wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden des CFCCC sowie vom Sekretär unterzeichnet, vor der nächsten Sitzung bereitgestellt und in dieser genehmigt.

3. Sitzungen

Das CFCCC trifft sich jährlich zu mindestens vier ordentlichen Sitzungen. Vor jeder Sitzung erstellt der Vorsitzende des CFCCC in Absprache mit der Geschäftsleitung und den anderen Ausschussmitgliedern eine diesem Reglement entsprechende Tagesordnung.

In dringenden Fällen kann der Präsident Telefon- oder Videokonferenzen einberufen, um Angelegenheiten sofort zu beraten und zu überprüfen.

Das CFCCC kann Mitglieder des ExB sowie leitende Angestellte, Mitarbeitende, aussenstehende Anwälte oder externe Berater der Gruppe auffordern, an einer Sitzung des CFCCC teilzunehmen oder Vorträge zu halten. Der DCCO und der Leiter Financial Crime Compliance nehmen in der Regel an den Sitzungen teil.

4. Aufgaben und Pflichten des Conduct and Financial Crime Control Committee

Das CFCCC hat folgende Aufgaben und Pflichten:

- 4.1 Es überprüft und beurteilt den allgemeinen Compliance-Rahmen der Gruppe zur Bekämpfung des Finanzkriminalitätsrisikos, einschliesslich Weisungen, Verfahren und organisatorischen Aufbau.
- 4.2 Es überwacht und beurteilt die Wirksamkeit von Financial-Crime-Compliance-Programmen einschliesslich solcher in Bezug auf folgende Bereiche:
- Bekämpfung von Geldwäscherei
 - Kundenidentifikation und KYC
 - Onboarding und Offboarding von Kunden
 - Politisch exponierte Personen (PEP)
 - Wirtschafts- und Handelssanktionen
 - Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung
 - Steuerkonformität der Kunden
- 4.3 Es überprüft den Stand der massgeblichen Weisungen und Verfahren und der Umsetzung wichtiger Initiativen zur Verbesserung des Verhaltens und der Wachsamkeit im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Finanzkriminalität, einschliesslich Programme zur Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeitenden.
- 4.4 Es überprüft und überwacht Untersuchungen zu Vorwürfen von Finanzkriminalität oder anderen Berichten über mutmassliches Fehlverhalten in den in 4.2 genannten Bereichen, einschliesslich Angelegenheiten, die über die Integrity Hotline der Gruppe gemeldet werden.
- 4.5 Es überprüft mit dem Management sowie der Internen Revision und der externen Revisionsstelle Revisionsergebnisse und -empfehlungen zu den in 4.2 genannten Bereichen, einschliesslich jährlicher regulatorischer Revisionsberichte.
- 4.6 Es erhält vom Management regelmässige Updates zu regulatorischen, gesetzgeberischen und branchenspezifischen Entwicklungen in den in 4.2 genannten Bereichen.
- 4.7 Es überprüft mit dem Management und gemeinsam mit dem AC und/oder RC alle Angelegenheiten, bei denen eine gemeinsame Überprüfung als angemessen erachtet wird, unter anderem die jährliche Beurteilung des Compliance-Risikos und den Rahmen der Gruppe zur Bekämpfung von Verhaltensrisiken.
- 4.8 Es unterstützt und berät das CC im Vergütungsprozess, soweit massgeblich und angemessen, in Bezug auf die unter 4.2 genannten Bereiche.
- Darüber hinaus hat das CFCCC folgende weitere Aufgaben:
- 4.9 Es erstattet dem VR regelmässig über seine Aktivitäten Bericht.
- 4.10 Es überprüft und überdenkt von Zeit zu Zeit die Angemessenheit dieses Reglements und unterbreitet dem VR allfällige Änderungsvorschläge zur Genehmigung.
- 4.11 Es überprüft einmal jährlich seine eigene Leistung.
- 4.12 Es übernimmt alle weiteren Pflichten und Aufgaben, die ihm jeweils vom VR übertragen werden.



CREDIT SUISSE GROUP AG

Paradeplatz 8
CH-8070 Zürich
Schweiz

[credit-suisse.com](https://www.credit-suisse.com)